

## Erster Teil.

# Die Entwicklungsgeschichte der reichsländischen Verfassung.

§ 1. Die Zeit der Okkupation und des Generalgouvernements. I. Die militärische Besetzung desjenigen Teiles des französischen Staatsgebietes, welches wir heute Elsaß-Lothringen nennen, begann am 4. August 1870, dem Tage der Schlacht bei Weißenburg. Nach dem bald darauf, am 1. August 1870, erfolgten Siege bei Wörth kam das heutige Unterelsaß mit Ausnahme der Festungen in die Hände der deutschen Heerführer, und die Schlachten von Mars-la-Tour und Gravelotte vom 16. und 18. August 1870 öffneten dem Sieger auch das Lothringer Land. Nachdem am 27. September 1870 Straßburg und einen Monat später Metz sowie noch einige weitere kleinere Festungen gefallen waren, war mit der am 12. Dezember 1870 erfolgten Kapitulation von Pfalzburg die Okkupation des heutigen Reichslandes vollendet<sup>1</sup>.

Durch die Kabinettsorder des Königs von Preußen, des Oberbefehlshabers der verbündeten Truppen, vom 14. August 1870 wurden die okkupierten Landesteile unter die Verwaltung eines „Generalgouverneurs im Elsaß“<sup>2</sup> gestellt. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1870 wurden die Arrondissements Saarburg, Chateau-Salins, Saargemünd, Metz und Thionville und durch Kabinettsorder vom 7. November 1870 die Kantone Schirmeck und Saales, soweit dieselben im Quellgebiet der Breusch liegen, dem Generalgouvernement Elsaß zugewiesen<sup>3</sup>. Es ist dies also ungefähr derjenige Länderkomplex, der jetzt das Reichsland bildet.

Die Kompetenz des Generalgouverneurs ist in einer geheim gehaltenen, vom preußischen Kriegsminister in Gemeinschaft mit dem Kanzler des Norddeutschen Bundes entworfenen und vom Oberfeldherrn genehmigten Instruktion geregelt worden<sup>4</sup>. Jedenfalls hatte der Generalgouverneur den gesamten Inhalt der früheren französischen Staatsgewalt auszuüben; nicht nur die allgemeine Landesverwaltung, sondern auch die Gesetzgebung stand ihm zu.

Da, abgesehen von der Belagerung der Festungen, das Land aufgehört hatte, Kriegsschauplatz zu sein, schien es geboten, nunmehr die Zivilverwaltung des Landes energisch in die Hand nehmen. Zu diesem Zweck hauptsächlich wurde dem Generalgouverneur durch Erlaß vom 28. August 1870 ein Zivilkommissar<sup>5</sup> beigegeben, auf den die allgemeine Verwaltung des Landes und insbesondere die Sorge für die Steuer-

<sup>1</sup> Nur die unbedeutende und von jeder Verbindung mit Frankreich abgeschnittene Bergfestung Bitsch kam erst mit dem Friedensschluß in deutsche Hände.

<sup>2</sup> Zum Generalgouverneur wurde Graf Bismarck-Bohlen ernannt.

<sup>3</sup> Mit dem 15. Dez. 1870 trat diese Verbindung in Wirksamkeit; Bef. des Präs. des Niederrheins v. 7. Dez. 1870; Verordn. u. Amtl. Nachr. f. E.-L. aus der Zeit vom Beginn der Okkupation bis Ende März 1872, herausgeg. v. d. Oberpräsidialbureau in Straßburg 1872 S. 86.

<sup>4</sup> Instruktionen v. 21. u. 26. Aug. 1870, Amtl. Nachr. Nr. 1. Der leitende Gedanke, bei der Verwaltung kam in der Proklamation des Generalgouverneurs bei seinem Einzug in Straßburg zum Ausdruck: „Daß diese Stadt und dieses Land, so Gott will, deutsch bleiben werden.“ Proklam. v. 8. Okt. 1870.

<sup>5</sup> Seine Zuständigkeit wurde durch Instr. v. 26. Aug. 1870 und durch Erlaß des Bundeskanzleramts v. 3. Sept. 1870 geregelt.